Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Stadt Bad Köstritz, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Vom 26.02.2021

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Nr. 13 Seite 457) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in seiner Sitzung am 25.02.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung folgender

- ehrenamtlicher Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr (Pkt. 1 – 3),
- ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, die ständig zu besonderen Aufgaben herangezogen werden (Pkt. 4 – 8) sowie
- ehrenamtlicher Fachkräfte der Gemeinden als Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind (Pkt. 9):

1. Stadtbrandmeister
2. stellvertretender Stadtbrandmeister
3. Leiter einer Jugendfeuerwehr
4. Gerätewart
5. Feuerwehrangehöriger für die Alarm- und Einsatzplanung
6. Feuerwehrangehöriger für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
7. Feuerwehrangehöriger für die statistische Datenerfassung
8. Sicherheitsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr
9. Ausbilder in der Gemeinde mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind

§ 2
Grundsatz

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist die Bestellung zu besonderen Aufgaben im Sinne von § 1 dieser Satzung.

§ 3
Form der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt, - die Funktionsträger gemäß § 1, Punkte 1 bis 8 betreffend - in Form eines kalendermonatlichen Pauschbetrages festgelegt und ist grundsätzlich im Voraus zu zahlen; für den Funktionsträger gemäß § 1, Punkt 9 gilt die Regelung in Absatz 5.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht im Zeitpunkt der Bestellung bzw. dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Laufe eines Kalendermonats beendet, verbleibt die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe.

(4) Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Ausbilder in der Stadt Bad Köstritz mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, soll binnen eines Monats nach der Antragstellung nach Abschluss des Ausbildungslehrganges erfolgen.

§ 4
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird als kalendermonatlicher Pauschbetrag wie folgt festgelegt:

1. Stadtbrandmeister	110 Euro
2. Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	55 Euro
3. Leiter der Jugendfeuerwehr	40 Euro
4. Gerätewart	45 Euro
5. Feuerwehrangehöriger für die Alarm- und Einsatzplanung	30 Euro
6. Feuerwehrangehöriger für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	40 Euro
7. Feuerwehrangehöriger für die statistische Datenerfassung	30 Euro
8. Sicherheitsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr	30 Euro

(2) Die kalendermäßigen Pauschbeträge nach Absatz 1 werden ab 01.07.2020 wie folgt festgelegt:

1. Stadtbrandmeister	160 Euro
2. Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	80 Euro
3. Leiter der Jugendfeuerwehr	60 Euro
4. Gerätewart	75 Euro

5.	Feuerwehrangehöriger für die Alarm- und Einsatzplanung	50 Euro
6.	Feuerwehrangehöriger für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	40 Euro
7.	Feuerwehrangehöriger für die statistische Datenerfassung	50 Euro
8.	Sicherheitsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr	40 Euro

(3) Übernimmt der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters bei Verhinderung des Stadtbrandmeisters dessen Aufgaben für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat der Stadtbrandmeisterstellvertreter ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Verhinderungsvertretung Anspruch auf Zahlung der für den Stadtbrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung.

(4) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder in der Stadt Bad Köstritz mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, beträgt je Unterrichtsstunde 17.00 Euro.

§ 5
Zahlung des Pauschbetrags

(1) Der Pauschbetrag nach § 4 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. § 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 6
Reisekosten

Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

§ 7
Enden und Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung endet mit Aufhebung der Bestellung, der Erklärung des Funktionsträgers, den ehrenamtlichen Aufgaben nicht mehr nachkommen zu wollen, Verlust der Wählbarkeit sowie Tod.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wurde, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht ferner, solange einer der in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Funktionsträger vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

(4) Für die Fälle, die Absatz 2 und Absatz 3 regelt, gelten § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Köstritz vom 17.11.2008 - bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz DER ELSTERTALBOTE am 15.12.2008 - außer Kraft.

Bad Köstritz, den 26.02.2021

Dietrich Heiland
Bürgermeister

Siegel